

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/1810 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1994
zur Durchführung des Abkommens vom 5. März 1993 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile
über Rentenversicherung**

A. Problem

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung erforderlichen Bestimmungen.

B. Lösung

Die Vereinbarung enthält insbesondere Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der deutschen und chilenischen Stellen, die gegenseitige Übermittlung von Angaben, das Antragsverfahren und das Verfahren bei Zahlung durch einen Versicherungsträger in das Gebiet des anderen Vertragsstaates. Die Vereinbarung gibt den beiderseitigen Verbindungsstellen die Möglichkeit, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu vereinbaren.

Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/1810 in unveränderter
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. September 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende

Petra Bläss
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Petra Bläss**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1810 – in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1810 – keine Einwendungen zu erheben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 20. September 1995 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II.

Die Durchführungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile enthält das Abkommen ergänzende und die zu seiner Anwendung erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Natur sind. Sie betreffen insbesondere Anzeige- und Mitteilungspflichten der Versicherungsträger beider Staaten, das Ausstellen und die Verwendung von Bescheinigungen sowie Einzelheiten bei Zahlungen in den anderen Vertragsstaat.

III.

Die Mitglieder aller im Ausschuß vertretenen Fraktionen sowie die Mitglieder der Gruppe hatten keine Einwände gegen das vorgelegte Ratifizierungsgesetz.

Bonn, den 21. September 1995

Petra Bläss

Berichterstatlerin